

Bekanntmachung der Stadt Quickborn

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 56 „Wohngebiet nordöstlich der Theodor-Storm-Straße“ der Stadt Quickborn für das Gebiet nordöstlich und östlich der Theodor-Storm-Straße südlich der Wohnbebauung an der Hermann-Löns-Straße und westlich der über die Theodor-Storm-Straße erschlossenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (siehe Darstellung des Geltungsbereiches in der nachstehenden Grafik) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):



- Abbildung ohne Maßstab -

Die Ratsversammlung der Stadt Quickborn hat in Ihrer Sitzung am 28.03.2022 den Entwurf des B-Planes Nr. 56. „Wohngebiet nordöstlich der Theodor-Storm-Straße“ der Stadt Quickborn für das Gebiet nordöstlich und östlich der Theodor-Storm-Straße südlich der Wohnbebauung an der Hermann-Löns-Straße und westlich der über die Theodor-Storm-Straße erschlossenen landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) und entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches erfolgt die Auslegung des Entwurfes zum o.g. Bauleitplanverfahren einschl. der Begründung in der Zeit

vom 07. April bis 09. Mai 2022

durch eine Veröffentlichung im Internet unter **www.quickborn.de** (**Navigation: Stadtentwicklung → Öffentlichkeitsbeteiligung**).

Ergänzend können die Unterlagen in der Zeit vom 07. April bis 09. Mai bei der Stadtverwaltung Quickborn in Raum 28 (Zugang über Foyer) des Rathauses, Erdgeschoss, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn während folgender Zeiten

montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,

mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,

freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

eingesehen werden. Aufgrund der anhaltenden Beschränkungen durch die Coronapandemie ist ein Zutritt zum Rathaus der Stadt Quickborn aktuell nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Personen von 1,5 m zu jeder Zeit
- Tragen eines Mund- und Nasenschutzes innerhalb des Gebäudes
- Benutzung von bereitgestelltem Hand-Desinfektionsmittels

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die ausgelegten Unterlagen einsehen sowie Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den B-Plan Nr. 56 „Wohngebiet nordöstlich der Theodor-Storm-Straße“ unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht

hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung“ nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Quickborn, den 29. März 2022

STADT QUICKBORN
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Friedel